

RICHTLINIEN ZUR AUSFÜHRUNG VON HAUSANSCHLÜSSEN AN DAS ÖFFENTLICHE WASSERLEITUNGSNETZ

Version: März 2021

Sehr geehrter Kunde!

Um einen reibungslosen Ablauf unserer Geschäftsbeziehung zu gewährleisten, müssen wir Sie bitten die nachstehend genannten Richtlinien genauestens zu beachten und einzuhalten.

1. Die Hausanschlussleitung umfasst die Rohrleitung von der Abzweigung der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler einschließlich der Wasserzähleranlage. Die Hausanschlussleitung ist am kürzesten Weg herzustellen.
2. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Marktgemeinde Tieschen mindestens **zwei Wochen** vor Inangriffnahme der Arbeiten, mit Abschluss unseres Wasserleitungsvertrages, bekanntzugeben.
Zeigerecht vor Durchführung der Grabungsarbeiten auf Straßengrund ist auch eine Bewilligung beim zuständigen Straßenerhalter (Gemeinde, Baubezirksleitung, etc.) einzuholen.
3. Der Wasserzähler und die Absperrvorrichtungen müssen jederzeit **frei zugänglich** sein. Den Mitarbeitern der Marktgemeinde ist jederzeit Zutritt zur Hausanschlussleitung bzw. den Zählereinrichtungen zu gewähren. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Hausanschlussleitung, die Absperrvorrichtungen und den Wasserzähler vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, Grund- und Tagwasser, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beiderseits der Trasse versetzt werden.
Um Frostschäden zu vermeiden, ist bei Rohbauten bzw. nicht bewohnten Gebäuden der Zähler im Winter auszubauen und die Hausanschlussleitung durch die Marktgemeinde Tieschen außer Betrieb zu nehmen. Dies ist vom Abnehmer anzuzeigen.
4. Die Wasserzähleranlage ist in einem straßenseitig gelegenen Raum, unmittelbar nach der Einführung der Leitung in das Gebäude, mittels dichter Rohrdurchführung unterzubringen.
5. Kann der Wasserzähler nicht im Keller oder Erdgeschoss des Gebäudes untergebracht werden, so ist ein frostsicherer Schacht mit Einstiegsleiter herzustellen.
Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben für eine 1" Anschlussleitung 1 m Breite, 1 m Länge und 1,60 m Tiefe zu betragen.
Bei Fertigbetonschächten ist ein Schachtring mit dem Durchmesser von 1 m, einer Höhe von 1 m sowie einem aufgesetzten Schachtkonus mit Steigeisen zu verwenden.
Für Anschlussleitungen mit Dimensionen größer 1" sowie bei Einbau mehrerer Zähler (Subzähler) erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten, wie Zähler, Armaturen u. dgl.
Die Schachtabdeckung ist in den Maßen 60 x 60 cm mit Entlüftung auszuführen.
6. Nach Außerbetriebnahme der hauseigenen Wasserversorgung dürfen Abwässer aller Art nicht in den aufgelassenen Brunnen eingebracht werden. Jede Verunreinigung des Grundwassers ist verboten.
7. Die **Grabungsarbeiten** der Anschlussleitung sind vom Anschlusswerber bereitzustellen und sind diese von einer konzessionierten Firma durchzuführen. Der Rohrgraben hat eine Mindesttiefe von 1,50 m zu betragen und ist ordnungsgemäß gegen Einsturz des umliegenden Erdmaterials, mittels Abböschung bzw. Pölung abzusichern.

Bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens ist eine ordnungsgemäße Bettung der Rohrleitung sowie Verdichtung des eingebrachten Erdmaterials durchzuführen. Sämtliche Baumeisterleistungen in Bezug auf die Anschlussleitung sind vom Anschlusswerber zu tragen.

8. Der horizontale Abstand der Wasserleitung zu anderen Fremdleitungen wie Strom, Gas, Post, Kanal usw., hat mind. 50 cm zu betragen. Über der Wasserleitung, entlang der Längsachse dürfen keine weiteren Leitungen verlegt werden.
9. Bei Beanspruchung von Straßen sind diese wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und der Anschlusswerber haftet für Schäden und Unfälle die durch Unebenheiten auf dem Straßengrund auftreten.
10. Sämtliches **Installationsmaterial** (Rohrleitung, Formstücke, etc) wird von der Marktgemeinde Tieschen geliefert und verlegt. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand an den Anschlusswerber.
11. Die Straßenkappe der Absperreinrichtung des Hausanschlusses muss immer, besonders nach Straßenreparaturen und Straßensetzungen sowie im Winter von Schnee und Eis, freigehalten werden.
12. Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen **Versorgungsdruckes** vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind mit der Marktgemeinde Tieschen abzusprechen.
13. Eine **Hinweistafel** zur Auffindung der Absperreinrichtung ist am Gebäude des jeweiligen Hausanschlusses bzw. an dessen Grundstückseinfahrt gut sichtbar anzubringen.
14. Der Wasserbezieher ist für seine Anschlussleitung im vollen Umfang für Wartung und Instandhaltung verantwortlich. Etwaige Schäden sind der Marktgemeinde Tieschen umgehend zu melden. Für daraus resultierende Schäden haftet der Wasserbezieher uneingeschränkt.
15. Der Wasseranschluss und Wasserbezug ist **nur für das**, laut Ansuchen angegebene Objekt zu verwenden; d.h. die Weiterleitung auf weitere Grundstücke bzw. Objekte ist unzulässig.
16. Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in **keinerlei Verbindung** mit einer fremden Wasserleitung (z. B. Hausbrunnen) gebracht werden. Zuwiderhandeln zieht Rechtsfolgen nach sich!
17. Ab Baubeginn bzw. mit Herstellung des Wasseranschlusses erfolgt der Einbau des Wasserzählers. Der Wasserverbrauch wird demnach ab diesem Zeitpunkt verrechnet.
18. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige zumindest **monatlich zu kontrollieren**, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
19. Wird vom Grundstückseigentümer die **Messgenauigkeit** angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom Wasserversorgungsunternehmen einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer.

Wird festgestellt, dass der Zähler Ungenauigkeiten über der Fehlergrenze aufweist, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserversorgungsunternehmens.

